

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

17.

30.) Appellation=Gerichts=Anschlag,

vom 13^{ten} April 1822,

die Anzeige der in Appellationssachen nach erfolgter Devolution getroffenen
Vergleiche betreffend.

Es ist bisher öfters wahrgenommen gewesen, daß die Partheien die unter sich in den durch Appellation anhero gediehenen Sachen nach erfolgter Devolution getroffenen Vergleiche allhier anzugehen, gänzlich unterlassen, oder doch die Anzeige erst spät bewirkt haben. Hierdurch wird häufig bei dem Königlichen Appellationsgerichte eine vergebliche Entscheidung veranlaßt, und dieß kann künftig um so leichter eintreten, da in dem 35ten Stücken des am 13ten März 1822. erlassenen, die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffenden Mandats festgesetzt ist, daß, wenn sich der Appellant am Erscheinen im Justificationstermine oder an Einreichung des Justificationsfahes veräußert, dieses den Verlust der Appellation selbst nicht mehr zur Folge haben, sondern über die Materialien der Appellation, so wie die Sache liegt, gesprochen werden soll. Um jedoch den Nachtheilen, welche aus der Unterlassung oder Verspätigung der Anzeige von den getroffenen Vergleichen entspringen, abhelfende Masse zu geben, wird anobich Folgendes verordnet:

1.) Wenn nur Eine anhero einberichtete Appellation eingewendet worden ist, so ist die Parthei, welche solche eingelegt hat, verbunden, den, nach beschhener Devolution des Prozeßes, entweder gerichtlich oder außerhalb Gerichtes getroffenen Vergleich binnen vierzehn Tagen, vom Abschlusse desselben an gerechnet, bei dem Königlichen Appellationsgerichte an-